

Neuregelung der Rückerstattungspflicht von Sozialhilfeleistungen

Erläuterungen zur Änderung der Sozialhilfeverordnung (SHV)

Ausgangslage

Änderungen im Sozialhilfegesetz im Bereich der Rückerstattung aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse verlangen auch eine Anpassung der Sozialhilfeverordnung. Betreffend Ausgangslage und Zielsetzung der Gesetzesrevision, die mithin auch für die Verordnungsänderungen zur Anwendung kommen, wird auf die detaillierten Ausführungen in der Landratsvorlage zur Neuregelung der Rückerstattungspflicht von Sozialhilfeleistungen verwiesen.

Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 24 (totalrevidiert)

Der Paragraf wird totalrevidiert. Da die unterstützte Person gemäss § 13 Abs. 1 SHG neu nur noch dann verpflichtet ist, bezogene Unterstützungen zurückzuerstatten, wenn sie zu erheblichem Vermögen gelangt, werden die bisherigen Abs. 1-5 aufgehoben und neu formuliert.

§ 24 Abs. 1 Bst. a und b (totalrevidiert)

Bei einem Vermögensanfall sind folgende Freibeträge zu gewähren:

- a. für die Person mit dem Vermögensanfall CHF 30'000.-;
- b. für jedes Kind zusätzlich CHF 15'000.-, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:
 1. Das Kind ist minderjährig oder in Ausbildung.
 2. Das Kind lebt im selben Haushalt wie die Person mit dem Vermögensanfall.
 3. Die Person mit dem Vermögensanfall ist unterhaltpflichtig.

Die Freibeträge entsprechen den Freibeträgen, die bei der Berechnung von jährlichen Ergänzungsleistungen gemäss Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Art. 11 Abs. 1 Bst. c ELG) für eine alleinstehende Person bzw. für ein Kind berücksichtigt werden. Die Höhe der Vermögensfreibeträge wird hiermit somit angepasst auf das Niveau der Freibeträge bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV für das Jahr 2022.

Für die Bestimmung der Höhe des Vermögensfreibetrags ist nicht mehr relevant, ob die ehemals unterstützte Person zur Zeit der Geltendmachung der Rückerstattungsforderung in einer Ehe, in einer eingetragenen Partnerschaft oder in einem gefestigten Konkubinat lebt. Es wird nur noch ein Freibetrag für eine alleinstehende Person gewährt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es neu bei der Prüfung der Rückerstattungspflicht keine Rolle mehr spielt, ob die ehemals unterstützte Person in einer Ehe, einer eingetragenen Partnerschaft oder in einem gefestigten Konkubinat lebt. Wenn ein Kind oder mehrere Kinder zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Rückerstattung im gleichen Haushalt mit der ehemals unterstützten Person lebt bzw. leben, wird der Vermögensfreibetrag pro Kind dazu gerechnet, sofern das Kind bzw. die Kinder minderjährig oder in Ausbildung ist bzw. sind und die ehemals unterstützte Person unterhaltpflichtig ist.

Der Freibetrag wird grundsätzlich pro Vermögensanfall gewährt. Um einem möglichen Missbrauch entgegenwirken zu können, können in Ausnahmefällen aber auch mehrere einzelne Vermögensanfälle zusammengefasst als ein Vermögensanfall angesehen werden. Dies beispielsweise, wenn innerhalb einer gewissen Zeitspanne mehrere Schenkungen von derselben Person anfallen.

§ 24 Abs. 2 (totalrevidiert)

Wie bis anhin gilt im Rahmen der Rückerstattungsüberprüfung die Mitwirkungspflicht der unterstützten Person gemäss § 11 Abs. 2 SHG sinngemäss.

§ 24 Abs. 3 (totalrevidiert)

Bereits bis anhin galt die Empfehlung des Kantonalen Sozialamts gemäss Handbuch, dass Freizügigkeitsleistungen nicht zur Rückerstattung bezogener Sozialhilfegelder herangezogen werden. Neu wird auf Verordnungsebene für die Gemeinden bindend festgelegt, dass Freizügigkeitsleistungen nicht zur Rückerstattung herangezogen werden können. Damit soll diesbezüglich die Rechtsgleichheit im Kanton sichergestellt werden. Das Altersguthaben der 2. Säule der versicherten Person soll grundsätzlich zusammen mit der AHV einen finanziell angemessenen Ruhestand sichern. Die Freizügigkeitsleistungen unterscheiden sich insofern von anderen Vermögensanfällen, als es sich dabei grundsätzlich um zweckgebundene Gelder handelt.

§ 24 Abs. 4 (totalrevidiert)

Es kommt das im Zeitpunkt der Überprüfung der Rückerstattung geltende Recht zur Anwendung.

§ 24 Abs. 5 (totalrevidiert)

Wie bis anhin kann die Rückerstattung auch mit einer Vereinbarung erfolgen.

§ 24a (aufgehoben)

Dieser Paragraf wird aufgehoben, da es neu nicht mehr möglich ist, dass der Kanton auf Gesuch einer Gemeinde hin die Prüfung von Rückerstattungsforderungen aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse übernimmt.